

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 6. Juni 2024 – Nr. 35

Digitalisierungsleitlinie
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 4. Juni 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Digitalisierungsleitlinie der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 4. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 3 Abs. 3 S. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschul-Digitalverordnung vom 13.02.2024 (GV. NRW. S. 90), hat das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Leitlinie erlassen :

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Formen digitaler Lehre
- § 3 Zulässigkeit der digitalen Lehre
- § 4 Digitallehrkonzept
- § 5 Quantität und Einbindung von Elementen synchroner Digitallehre
- § 6 Quantität und Einbindung von Elementen asynchroner Digitallehre und asynchroner Hybridlehre
- § 7 Quantität und Einbindung von Elementen synchroner Hybridlehre
- § 8 Monitoring und Qualität von Elementen der Digitallehre und synchroner Hybridlehre
- § 9 Deputatswirksamkeit
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel:

Die TH OWL hat sich mit ihrem Leitbild Lehre und Lernen das Ziel gesetzt, in ihren Studiengängen handlungsfähige Persönlichkeiten, die durch ihre fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen sicher in die Zukunft gehen, zu bilden und auszubilden. Die TH OWL strebt ein ausgewogenes Maß zwischen Präsenzlehre und digitaler Lehre an und verfolgt damit das Ziel, Austausch und Diskussion zwischen Studierenden und Lehrenden zu fördern. Mit innovativen Studienmodellen und vielfältigen Lehr- und Lernformaten werden dabei sowohl individualisierte Studienverläufe als auch eine starke Lerngemeinschaft ermöglicht. Idealerweise gelingt dabei auch der interdisziplinäre

Austausch und eine kollaborative Zusammenarbeit über die Fach- und Fachbereichsgrenzen und Standorte hinweg.

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie werden vor diesem Hintergrund genutzt, um die Flexibilität in der Lehre für den einzelnen Studierenden weiter zu stärken, individuelle Lern- und Bildungswege zu fördern und die Teilhabe zu erhöhen.

Ein Leitziel der TH OWL ist es studierendenzentriert zu arbeiten, dies beinhaltet u.a., dass die Angaben zu Anteilen der digitalen Elemente dieser Leitlinie aus Studierendenperspektive, d.h. auf den Workload bezogen berechnet werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Digitalisierungsleitlinie gilt für alle Lehrveranstaltungen der TH OWL.
- (2) Soweit Lehrveranstaltungen Studiengängen zugeordnet sind, die aufgrund ihrer spezifischen Struktur und ihres daraufhin festgelegten besonderen Studiengangsprofils i.S.d. Studienakkreditierungsverordnung NRW (z.B. als Onlinestudiengang, weiterbildender Studiengang) mit einem Anteil digitaler Lehre konzipiert und akkreditiert sind bzw. werden, der den Umfang zulässiger digitaler Lehre gemäß den nachfolgenden Bestimmungen übersteigt, gehen die betreffenden studiengangsspezifischen Regelungen denen dieser Digitalisierungsleitlinie vor.

§ 2

Formen digitaler Lehre

Bei der digitalen Lehre sind folgende Formen zu unterscheiden:

- (1) Bei einer Digitallehre handelt es sich um eine Lehrveranstaltung, die mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindet (auch als Online-Lehre oder Distanzlehre bezeichnet). Man unterscheidet hierbei zwischen synchroner und asynchroner Digitallehre.

Bei der synchronen Digitallehre wird ein technischer Raum geschaffen, in welchem aller Teilnehmenden gleichzeitig anwesend sind, so dass eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden stattfinden kann.

Bei der asynchronen Digitallehre handelt es sich um eine digital zur Verfügung gestellte Lehre (z.B. zum Abruf bereitgestelltes Lehrmaterial), bei der die gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden und eine Interaktion untereinander nicht möglich ist.

- (2) Bei einer Hybridlehre handelt es sich um eine Lehrveranstaltung, bei der neben der Präsenzlehre eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder ein digital ermöglichtes Selbststudium stattfindet. Man unterscheidet hierbei zwischen synchroner und asynchroner Hybridlehre.

Bei der synchronen Hybridlehre nimmt ein Teil der Lernenden in Präsenz teil, während weitere Lernende gleichzeitig mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online teilnehmen, so dass eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden stattfinden kann.

Bei der asynchronen Hybridlehre findet ein Teil der jeweiligen Lehrveranstaltungen als Präsenzlehre und ein anderer Teil als digital ermöglichtes Selbststudium, bei dem die Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum nicht gleichzeitig anwesend sind, statt.

- (3) Mischformen der verschiedenen Formen digitale Lehre (der Digitallehre und/oder der Hybridlehre) sind möglich.

§ 3

Zulässigkeit der digitalen Lehre

- (1) Gemäß § 14 HDVO bedarf die Durchführung und Festlegung des Umfangs der Digitallehre eines Beschlusses des zuständigen Fachbereichsrates sowie der Zustimmung des zugehörigen Studienbeirates.
- (2) Zur operativen Umsetzung wird empfohlen zu Beginn des Semesters (idealerweise mit der Erstellung des Stundenplans) eine Liste der Module mit einem geplanten Anteil der Digitallehre von mehr als 25 % zu erstellen und dem Fachbereichsrat zum Beschluss sowie dem Studienbeirat zur Zustimmung vorzulegen. Der Beschluss ist semesterweise zu fassen. Alternativ kann gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 HDVO ein Digitallehrkonzept für einen Studiengang oder für eine Lehreinheit beschlossen und durch den Studenbeirat bestätigt werden.
- (3) Die Festlegung des digitalen Lehrangebots muss in geeigneter Weise bekannt gemacht und den Studierenden vor Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Darüber hinaus muss der planmäßige Wechsel von Präsenz- und Online-Lehre im Studienplan berücksichtigt werden, um die Studierbarkeit im Semester sicherzustellen.
- (4) In Summe aller digitalen Elemente eines Moduls sollte einen Anteil von 50% der Semesterwochenstunden (SWS) gemäß Modulhandbuch für die Studierenden nicht überschritten werden. Nicht zu berechnen sind dabei insbesondere
- frei wählbare synchrone hybride Elemente,

- das Zuschalten externer Vortragender im Rahmen von Seminarreihen in Präsenz, sofern die für die Lehreinheit verantwortliche Person in Präsenz anwesend ist,
 - alle Formen von Lernmaterialien für das Selbststudium.
- (5) Nach Semesterbeginn kann eine Präsenzlehrveranstaltung durch das Angebot von Digitallehre (synchron und asynchron), aufgrund besonderer Umstände (z. B. Quarantäne) bei gleichzeitiger Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit kurzfristig ersetzt werden, um den Fortschritt im Studium für die Studierenden nicht zu gefährden. Dabei kann die zulässige Höchstgrenze des Angebots reiner Distanzlehre von 25 % bezogen auf ein Modul ausnahmsweise überschritten werden.
- (6) In Summe dürfen je Semester höchstens 25 % der Semesterwochenstunden (SWS) in einem Studiengang als Distanzlehre angeboten werden. Bezugsgröße ist das sogenannte „Gesamtlehrangebot des Studiengangs“ (Summe der mit 16 Wochen Veranstaltungszeitraum multiplizierten SWS aller Lehrveranstaltungen).

§ 4

Digitallehrkonzept

- (1) Zuständig für die Initialisierung eines Digitallehrkonzepts und damit die strukturierte Anwendung reiner Digitallehre ist die oder der Dekan:in des Fachbereichs. Nach Beschluss eines Digitallehrkonzepts durch den Fachbereichsrat sowie Zustimmung des Studienbeirates, ist eine Zustimmung des Präsidiums zum Konzept einzuholen. Das Digitallehrkonzept ist zunächst auf maximal zwei Semester zu befristen, um zu prüfen, ob die Qualität der Lehre sicher gestellt werden kann.
- (2) Innerhalb des Digitalisierungskonzepts ist zu begründen, weshalb es für die Qualität der Lehre vorteilhaft ist, eine bestimmte Veranstaltung mittels Digitallehre anzubieten (z.B. zusätzliche Wahlmöglichkeit durch asynchrone Lehre, viele Teilnehmende).

§ 5

Quantität und Einbindung von Elementen synchroner Digitallehre

- (1) Der Anteil synchroner digitaler Elemente (reine Distanzlehre) ist an der TH OWL im Regelfall begrenzt auf 25% der Semesterwochenstunden (SWS) des Moduls gemäß Modulhandbuch.
- (2) In begründeten Fällen kann der Anteil der synchronen Digitallehre bis zu 100 % betragen. Begründete Fälle sind dem Fachbereich im Voraus mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des Studienbeirates. Sie können beispielsweise vorliegen

- für ein Modul, wenn ein besonderes didaktisches Konzept vorliegt, für das die digitale Lehre besondere Mehrwerte erzeugt,
- für ein Modul, wenn herausragende oder internationale Lehrbeauftragte für ein Modul oder einzelne Termine gewonnen werden konnten, die nicht für die Präsenzlehre zur Verfügung stehen,
- für ein Modul, wenn es sich um ein Wahlfach handelt, die Digitallehre vor Beginn des Moduls angekündigt wird und die Studierenden eine echte Wahl haben ein anderes Modul zu belegen,
- für ein (erstes) Semester bei internationalen Studiengängen, wenn mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Studierenden (beispielsweise aufgrund von Visaschwierigkeiten) nicht in Präsenz an der Lehre teilnehmen kann,
- für einen gesamten Studiengang, wenn der digitale Anteil in der Prüfungsordnung abgebildet ist und den Studierenden vor der Einschreibung bekannt war.

§ 6

Quantität und Einbindung von Elementen asynchroner Digitallehre und asynchroner Hybridlehre

- (1) Der Anteil asynchroner digitaler Elemente ist an der TH OWL im Regelfall begrenzt auf 50 % der Semesterwochenstunden (SWS) des Moduls. Die Elemente sind üblicherweise nach dem Prinzip des „Flipped Classroom“ in die Veranstaltung eingebunden.
- (2) Um eine didaktische Einbindung der asynchronen digitalen Elemente der Lehre sicherzustellen sollte durch die Elemente oder in Verbindung mit diesen ein Feedback zum Lernerfolg an die Studierenden erfolgen. Dieses Feedback ist beispielsweise möglich über
 - eine Besprechung der Inhalte oder vertiefte Diskussion darüber zu Beginn der darauffolgenden Präsenzveranstaltung („Flipped Classroom“)
 - Übungsfragen im Verlauf eines Lernmoduls oder in einem interaktiven Video
 - Selbstlerntests oder Quizze zum Abschluss einer Lerneinheit
 - moderiertes Peer-to-Peer-Feedback unter den Studierenden (auch zur Erhöhung der Selbstlernkompetenz etc.)

§ 7

Quantität und Einbindung von Elementen synchroner Hybridlehre

- (1) Synchroner hybride Lehrveranstaltungen (z.B. Streaming aus einem Hörsaal) sind einschränkungslos zulässig und benötigen keine besondere Regelung, solange durchgehend ein Angebot

in Präsenz durch die lehrende Person bereitgestellt wird, d.h. die digitale Teilnahme frei wählbar ist. Ein Wechsel im Semester auf ein reines Online-Angebot ist nur in Ausnahmefällen zulässig. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (2) Wird die digitale Teilnahme vorgegeben (beispielsweise durch eine Gruppeneinteilung), sollte der digitale Anteil für die Studierenden auf 50 % der Semesterwochenstunden (SWS) des Moduls gemäß Modulhandbuch beschränkt bleiben.
- (3) Empfohlen wird eine vorgegebene hybride Teilnahme auf Veranstaltungen zu beschränken denen
 - entweder ein besonderes didaktisches Konzept zugrunde liegt
 - oder auf solche, die besondere Kompetenzen fördern (beispielsweise Erklärkompetenzen bei den Studierenden in Präsenz gegenüber denen im digitalen Raum).

§ 8

Monitoring und Qualität von Elementen der Digitallehre und synchroner Hybridlehre

- (1) Elemente der Digitallehre und synchroner Hybridlehre sind an der TH OWL im Regelfall in ein Gesamtkonzept der Lehrveranstaltung Lehre eingebunden. Im Sinne der Förderung von Kommunikationskompetenzen wird eine gemeinsame Kick-Off-Veranstaltung und eine Abschlussveranstaltung in Präsenz empfohlen.
- (2) Alle Module mit digitalem Anteil, unabhängig vom Umfang des digitalen Anteils, sind im Kontext der Modulevaluation zu evaluieren.
Die Evaluationsergebnisse sollen dem Fachbereichsrat und Studienbeirat zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für Module die einen digitalen Anteil von 50 % der Semesterwochenstunden (SWS) gemäß Modulhandbuch überschreiten sowie Module mit vorgegebener hybrider Teilnahme wird empfohlen eine Peer-to-Peer-Beratung (mindenstens Teilnahme an zwei Veranstaltungsterminen und ein Feedbackgespräch mit einer Kollegin oder einem Kollegen eines anderen Fachbereichs durchzuführen. Die oder der Dekan:in kann diese Beratung als Auflage einfordern. Auf Vorschlag des Studienbeirates kann eine Peer-to-Peer-Beratung auch bei Modulen mit einem digitalen Anteil von weniger als 50 % der Semesterwochenstunden (SWS) gemäß Modulhandbuch durchgeführt werden.

§ 9

Deputatswirksamkeit

- (1) Synchrone Elemente der Digitallehre sowie synchrone Elemente der Hybridlehre werden wie Präsenzveranstaltungen auf das Deputat der Lehrenden angerechnet.
- (2) Bei asynchronen Elementen der Digitallehre erfolgt keine Anrechnung der angebotenen Materialien auf das Deputat.
- (3) Die Anrechnung der erstmaligen Erstellung oder grundlegenden Überarbeitung der Online-Lernmaterialien auf das Deputat liegt im Ermessen der Fachbereichsleitung. Sie kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit bis zu 25 % der festgelegten Lehrverpflichtung erfolgen (§ 4 Absatz 7 LVV).

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Digitalisierungsleitlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Digitalisierungsleitlinie wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie wird durch Beschluss des Präsidiums vom 4. Juni 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 4. Juni 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.